

Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum WFDSAG 2018. Aus Zeitgründen kann nicht auf alle Änderungsgegenstände dieses Gesetzes eingegangen werden, weshalb hier einzelne Punkte im Detail herausgenommen wurden.

Die FH Campus Wien lehnt vorliegenden Gesetzesentwurf aus mehrerlei Gründen ab. Viele Normen werden auf Art 89 DSGVO gestützt, was allerdings oftmals nicht nachvollziehbar erscheint. Durch den Gesetzesentwurf werden Hürden für die unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen geschaffen, mit welchen massiven Unsicherheiten verbunden sind.

Zu Art 7 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass das Gesetz aufgrund der zahlreichen Verweise auf andere Gesetze oder sonstige gesetzliche Bestimmungen auch für Personen, die häufig mit Gesetzestexten zu tun haben, nur erschwert lesbar ist. Was mit den Bestimmungen gemeint ist, ist wenn überhaupt oft nur aus den Erläuterungen erkennbar. Ganz allgemein sollte im FOG lediglich eine Anpassung an die DSGVO im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Alle darüber hinaus gehenden Bestandteile des Entwurfs sind zu weitreichend und hinsichtlich der Folgen derzeit nicht absehbar.

Wir stellen darüber hinaus aufgrund der vorliegenden inhaltlichen Änderungen ganz generell in Frage, ob der Entwurf der DSGVO und ihren Grundsätzen entspricht (vor allem im Hinblick auf Art 89 DSGVO sowie in Hinblick auf die Regelungen zur Pseudonymisierung). Der Gesetzesentwurf löst höchst problematisch Unklarheiten und Unsicherheiten beispielsweise bei der Speicherdauer von Daten unterschiedlicher Art aus.

Gemäß § 2 Z 8 wird für die Definition einer öffentlichen Stelle auf das IWG verwiesen. Diesem Gesetz zufolge handelt es sich bei einer öffentlichen Stelle u.a. um eine Unternehmung im Sinne des Art 126b Abs 2 B-VG, Art 127 Abs 3 B-VG und Art 127a Abs 3 B-VG, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und
- Überwiegend von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage finanziert werden (...).

Gemäß Art 126b Abs 2 B-VG überprüft der Rechnungshof die Gebarung von **Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.** (...)

Gemäß Art 127 Abs 3 B-VG überprüft der Rechnungshof weiter die Gebarung von **Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH**

› FH Campus Wien

Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria

T: +43 1 606 68 77-1000, F: +43 1 606 68 77-1009

office@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320

des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. (...)

Gemäß Art 127a Abs 3 B-VG überprüft der Rechnungshof weiter die Gebarung von **Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.** (...)

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden Fachhochschulen explizit in der Aufzählung der öffentlichen Stellen genannt, was so aus unserer Sicht nicht zutreffend ist und damit eine falsche Auslegung bestehender Gesetze darstellt. Es ergibt sich eben gerade **nicht** zwangsläufig, dass sämtliche in Österreich etablierte Fachhochschulen als „öffentliche Stelle“ einzustufen sind. Die FH Campus Wien sieht sich aufgrund dieser Definition in einem bestehenden Gesetz nicht als öffentliche Stelle.

Darüber hinaus erscheint es nicht einleuchtend, weshalb eine Definition einer öffentlichen Stelle iZm dem Datenschutz nicht generell im DSG auf nationaler Ebene enthalten ist, sondern im FOG, welches ja nicht den Datenschutz in seiner Gesamtheit österreichweit regelt.

Hinsichtlich des Widerspruchsregisters, welches in § 5 Abs 3 des Entwurfs beschrieben wird, stellt sich die Frage nach der praktischen Kontrollierbarkeit durch die Forschungseinrichtungen. Wie gestaltet sich dabei die praktische Umsetzung? Ist bei jedem Forschungsvorhaben automatisch eine Abfrage zu starten, wer einen generellen Widerspruch getätigt hat? Diesen Fragen vorausgesetzt ist, dass es ein solches Widerspruchsregister überhaupt gibt und es auch rechtzeitig (bis zum 26. Mai 2018!) technisch umgesetzt ist.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Präsentation des BMBWF zum Entwurf des FOG seitens der FH Campus Wien angemerkt, stellt sich für uns zum Ausschluss des Auskunftsrechts nach § 5 Abs 7 Z1 die Frage, wann das Auskunftsrecht die Erreichung von Zwecken gemäß Art 89 DSGVO beeinträchtigen kann? Bei einer Auskunftsanfrage sind dann die Zwecke zur Begründung, dass dieses Recht nach § 5 Abs. 6 keine Anwendung findet, sehr wohl kundzumachen, obwohl bei der Einwilligung nach § 5 Abs. 3 der Zweck nicht genannt werden muss, sondern nur das Forschungsgebiet?

Zu § 6 ist Folgendes anzumerken:

Wir zweifeln an der Konformität mit dem DSGVO, da in Art 89 DSGVO nur im Hinblick auf Forschung Regelungen getroffen werden. In § 6 wird allerdings auch auf die **Lehre** verwiesen (siehe Abs 2 Z1).

Aufgrund der fehlenden Normierung einer anderen Aufbewahrungsfrist sind die in § 6 aufgelisteten Daten von Personen, die in Lehre bzw. Forschung tätig sind bzw. waren (**d.h. auch Personen, die lediglich einmal eine Lehrveranstaltung abgehalten haben**) und auch Daten von Personen, die im Rahmen von Lehre betreut werden bzw. wurden (**also alle Studierenden**), unbeschränkt nach § 5 Abs 6 aufzubewahren.

› FH Campus Wien

Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria
 T: +43 1 606 68 77-1000, F: +43 1 606 68 77-1009
 office@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320

Abs 5 sieht vor, dass das BMBWF zur Wahrnehmung von Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben die in Abs 2 aufgelisteten Daten unbefristet verlangen kann. Aus unserer Sicht entspricht das eindeutig nicht dem Art 89 DSGVO.

Aus § 11 sowie auch den Erläuterungen zu § 11 ist für uns nicht erkennbar, weshalb eine gesetzliche Ermächtigung verankert wird, wonach ein Foto eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin ohne dessen/deren Einwilligung veröffentlicht werden darf. Ein Verhindern durch die betroffene Person ist nur bei Offenlegung eines berechtigten privaten oder geschäftlichen Interesses möglich. Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung bedenklich, da auch die Begründung in den Erläuterungen einen derartigen Eingriff in das Recht am eigenen Bild nicht rechtfertigen lässt.

Nebenbei möchten wir auf 2 Rechtschreibfehler aufmerksam machen, nämlich in § 10 Abs 1 Z 2 lit b sowie § 11 Abs 1 Z 1 lit b ist „verletzten“ ohne „t“ zu schreiben.

Aus der Formulierung des § 12 Abs 5 ergibt sich für uns nicht zwangsläufig, dass Videoaufnahmen ausgenommen sind, wie dies in den Erläuterungen genannt ist.

§ 14 ist aus unserer Sicht unlesbar und nicht verständlich. Auch die diesbezüglichen Erläuterungen helfen dabei nicht weiter.

Der Entwurf in dieser Form würde bedeuten, dass ab 26. Mai 2018 sämtliche Forschungsprojekte massiven Compliance-Prüfungen unterzogen werden müssen.

In Summe kann nur nochmals angemerkt werden, dass der Entwurf des FOG seitens der FH Campus Wien nicht unterstützt werden kann.

Wien, am 7. März 2018

Mit freundlichen Grüßen



Rektorat

FH-Prof. Dr. Barbara Bittner
 T: +43 1 606 68 77-1500, F: +43 1 606 68 77-1501
 Leiterin des FH-Kollegiums
www.fh-campuswien.ac.at

Rektorin der FH Campus Wien

› FH Campus Wien

Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria
 T: +43 1 606 68 77-1000, F: +43 1 606 68 77-1009
office@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

ZVR 625976320